

Zusatzqualifikation in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Approbierte Psychologische Psychotherapeuten (PP) dürfen berufsrechtlich sowohl Erwachsene, wie Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln.

Für die sozialrechtliche Anerkennung (Abrechnungsgenehmigung für Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Kassenzulassung) sind nach der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 6, Abs. 4) zusätzlich zum Fachkundenachweis (Ausbildung in Verhaltenstherapie an staatlich anerkanntem Institut) noch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

*durch Vorlage von Zeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mindestens **200 Stunden** erworben wurden. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass mindestens **5 Fälle** in Verhaltenstherapie mit mindestens **180 Stunden** insgesamt selbständig **unter Supervision** – nach jeder dritten bis vierten Behandlungsstunde bei Verhaltenstherapie – bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt und abgeschlossen wurden. Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gem. § 6 Psychotherapeuten-Gesetz erworben worden sein.*

Im Rahmen der regulären Ausbildung zum PP am KLVT kann nahezu die Hälfte der oben angeführten Voraussetzungen bereits erworben werden, nämlich:

- 98 Std. Theorie im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (obligatorisch)
- 2 Fälle unter Supervision bei Patienten im Alter zwischen 18 und unter 21 Jahren (fakultativ)

Diese Leistungen werden vom mit uns kooperierenden Ausbildungsinstitut für Verhaltenstherapie im Kindes- und Jugendalter an der Universität Köln (AKiP) anerkannt. Die dann noch fehlenden Inhalte, nämlich:

- 102 Std. Theorie im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- Mind. weitere 3 Fälle (davon mind. 2 Fälle im Kindesalter, d.h. unter 13 Jahren) unter Supervision

können dann am AKiP erworben werden.